

648 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Koren, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird (65/A)

Der Verfassungsausschuß hat am 29. September 1977 dem Hohen Hause eine Novellierung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgeschlagen — 623 der Beilagen —, durch die unter anderem die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes bei Unternehmungen, an denen der Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, neu geregelt wird.

Damit im Zusammenhang steht der vorliegende Initiativantrag, der eine analoge Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 vorsieht.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Vorlage am 12. Oktober 1977 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Fischer und Dr. Pelikan einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der von den Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Pelikan und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Neuformulierung des letzten Satzes im § 12 Abs. 1 und des zweiten Satzes im § 18 Abs. 1 sowie Festlegung des Wirksamkeitsbeginns der Novelle mit 1. Jänner 1978 zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 10 12

DDr. Hesele
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 299/1958, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1959 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Rechnungshof obliegt die Überprüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung dieser Unternehmungen zu erstrecken.“

2. Der § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Rechnungshof ist zum Zwecke der Überprüfung befugt, bei den im Abs. 1 genannten Unternehmungen in sämtliche Rechnungsbücher und -belege sowie sonstige Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einsicht zu nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen.“

3. Im § 12 erhalten die Abs. 5 und 6 die Absatzbezeichnung 4 und 5.

4. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, zu überprüfen. Ihm obliegt ferner die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes einer finanziellen Beteiligung gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.“

5. Die Abs. 3 und 11 des § 15 werden aufgehoben. Die Abs. 4 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 7; der Abs. 10 die Absatzbezeichnung 8.

6. Der § 15 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner nach Abs. 1 und 3 vorgenommenen Überprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

7. Der Abs. 1 des § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung der Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen (Personengemein-

648 der Beilagen

3

schaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinde bestellt sind. Ihm obliegt ferner die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 20 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich des Begriffes der finanziellen Beteiligung gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.“

8. Die Abs. 3 und 8 des § 18 werden aufgehoben. Die Abs. 4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 6, der Abs. 9 die Absatzbezeichnung 7.

9. Im § 18 hat der letzte Satz des Abs. 6 zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hierbei sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie 7 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.